

Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion (Drucks.-Nr. 2419/2014-2020) vom 13.11.2015 für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 24.11.2015

Thema:

Unterhaltsvorschussleistungen der Stadt Bielefeld und Unterhaltsheranziehung

Vorbemerkungen:

Die Gewährung von Leistungen nach dem *Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfalleistungen – UVG* – erfolgt im Amt für Jugend und Familie – Jugendamt. Die Unterhaltsansprüche gegenüber dem unterhaltsverpflichteten Elternteil werden im zentralen Unterhaltssachgebiet im Amt für Soziale Leistungen – Sozialamt verfolgt.

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht nur für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein Anspruch besteht zudem längstens für insgesamt 72 Monate.

Die Mittel für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden zu einem Drittel vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen; § 9 UVG. Vom Länderanteil tragen wiederum 80% die Kommunen und 20% werden vom Land selbst getragen. Die Einnahmen fließen den Genannten im gleichen Verhältnis zu.

Sofern ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nicht (mehr) besteht oder nicht ausreicht, können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II gewährt werden. Es kann allerdings keine Aussage dazu getroffen werden, wie viele Kinder aufgrund von säumigen Unterhaltszahlungen Leistungen nach dem SGB II erhalten, da die Faktoren für die Hilfebedürftigkeit von Kindern vielfältig sind.

Frage:

Wie hoch ist die Zahl der Kinder, bei denen die Stadt Bielefeld einen Unterhaltsvorschuss leistet unter Einbeziehung der Mittel, der sich die Stadt Bielefeld bedient, um die Zahlungsfähigkeit von Unterhaltsverpflichteten festzustellen?

Antwort:

Im Oktober 2015 erhielten insgesamt 2410 Kinder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Davon waren 1180 Kinder bis 5 Jahre alt, 1230 Kinder zwischen 6 und 11 Jahre alt.

Erste Zusatzfrage:

Wie geht das Amt für Soziales und das Jugendamt gegen unterhaltssäumige Väter und Mütter vor?

Antwort:

Die Unterhaltsansprüche des Berechtigten gegenüber dem Elternteil, bei dem er nicht lebt, gehen kraft Gesetzes auf den Leistungsträger über (§ 7 UVG). Sobald Unterhaltsvorschuss bewilligt wurde, wird vom Unterhaltspflichtigen Auskunft verlangt und seine wirtschaftlichen Verhältnisse überprüft. Sofern der Unterhaltspflichtige leistungsfähig ist, wird der Unterhaltsanspruch festgesetzt. Die Forderung wird bei Bedarf durch Mahnbescheid oder Unterhalts-

klage gesichert. Wenn der Unterhaltspflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt, so wird die Forderung ggf. mit Mitteln der Zwangsvollstreckung durchgesetzt.

Zweite Zusatzfrage:

Wie hoch sind die Kosten, die jährlich durch nicht erbrachte Unterhaltszahlungen beim Amt für Soziales und Jugendamt der Stadt Bielefeld unter Angabe, wieviel Personal die Stadt Bielefeld zur Feststellung und Verfolgung der säumigen Unterhaltsverpflichteten einsetzt, entstehen?

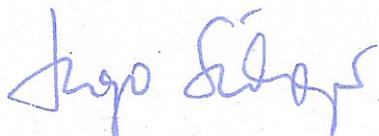
Antwort:

2014 wurden Leistungen in einem Gesamtumfang von rund 4,9 Mio. Euro erbracht. Dem standen Einnahmen aus Unterhaltszahlungen in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro gegenüber. In der Differenz von rund 3,7 Mio. Euro ist der Bund-Länder-Anteil enthalten. Diesen abgezogen entstanden der Stadt Bielefeld in 2014 aufgrund der Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Kosten in Höhe von rund 2,0 Mio. Euro.

Von Januar bis einschließlich Oktober 2015 betrug die Gesamtleistung rund 3,9 Mio. Euro. Diesen Ausgaben stehen Einnahmen aufgrund der Unterhaltsverfolgung in Höhe von rund 1,0 Mio. Euro gegenüber. In der Differenz von 2,9 Mio. Euro ist ebenfalls noch der Bund- und Länderanteil enthalten. Diesen Anteil rausgerechnet sind der Stadt Bielefeld bis einschließlich Oktober 2015 Kosten im Umfang von rund 1,5 Mio. Euro entstanden.

Für die Gewährung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wird im Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – Personal im Umfang von 4,1 Stellen eingesetzt. Die Personalaufwendungen betragen 199.500 Euro jährlich.

Für die Verfolgung der Unterhaltansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden im Amt für Soziale Leistungen – Sozialamt 5 Stellen eingesetzt. Die Personalaufwendungen belaufen sich auf jährlich 300.000 Euro.



Nürnberger